

Kapitel 68

Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen

Allgemeines

Zu Kapitel 68 gehören:

- A) Bestimmte mineralische Erzeugnisse des Kapitels 25, die eine solche Bearbeitung erfahren haben, dass sie gemäss Anmerkung 1 zu Kapitel 25 von diesem ausgenommen sind.
- B) Waren, die gemäss Anmerkung 2 f) zu Kapitel 25 von diesem ausgenommen sind.
- C) Bestimmte Waren aus mineralischen Stoffen des Abschnittes V.
- D) Bestimmte Waren aus Erzeugnissen des Kapitels 28 (z.B. aus künstlichen Schleifstoffen).

Bestimmte unter C und D genannte Waren können mit Hilfe von Bindemitteln agglomeriert sein, Füllstoffe enthalten, verstärkt oder auch, wenn es sich um Waren wie Schleifstoffe oder Glimmer handelt, auf Papier, Pappe, Gewebe oder anderen Unterlagen befestigt sein.

Die meisten dieser Waren werden durch Bearbeitungen (z.B. Behauen, Formen) hergestellt, die den Charakter des Grundstoffes nicht wesentlich verändern. Manche von ihnen werden durch Agglomeration gewonnen (das gilt für Waren aus Asphalt oder gewisse Mahlsteine, die durch Brennen oder Sintern des Bindemittels agglomeriert werden); andere Waren können in Autoklaven gehärtet worden sein (Kalksandsteine). Dieses Kapitel umfasst jedoch auch Waren, die durch eine weitergehende Umwandlung des Grundstoffes, die sogar bis zum Schmelzen gehen kann, hergestellt worden sind (z.B. Hüttenwolle und Schmelzbasalt).

Durch Formen von Erden und anschliessendes Brennen hergestellte Waren der keramischen Industrie gehen im Allgemeinen ins Kapitel 69 (ausgenommen gewisse keramisch hergestellte Waren der Nr. 6804), Glasfasern und Waren aus Glas, Glaskeramik, geschmolzenem Siliziumdioxid oder geschmolzenem Quarz gehören zu Kapitel 70.

Nicht zu diesem Kapitel gehören, abgesehen von den bei einzelnen Nummern dieses Kapitels erwähnten Ausnahmen:

- a) Diamanten und andere Edel- oder Schmucksteine, synthetische und rekonstituierte Steine, aus diesen Stoffen geformte Waren und alle anderen Waren des Kapitels 71.
- b) Lithographiesteine der Nr. 8442.
- c) Platten (aus Schiefer, Marmor, Asbestzement usw.), die durch Lochung oder in anderer Weise als Kontroll- oder Verteilungstafeln erkennbar hergerichtet sind (Nr. 8538); Isolatoren und Teile aus Isolierstoffen für elektrotechnische Zwecke (Nrn. 8546 oder 8547).
- d) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude).
- e) Spielzeug, Spiele und Sportgeräte (Kapitel 95).
- f) Mineralische Schnitzstoffe, im Sinne der Anmerkung 2 b zu Kapitel 96, bearbeitet oder Waren daraus (Nr. 9602).
- g) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kapitel 97).

6801. Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)

Hierher gehören Natursteine (z.B. Sandsteine, Granit, Porphy), andere als Schiefer, in Formen wie sie üblicherweise zum Pflastern oder Einfassen von Strassen, Bürgersteigen und andern dem Verkehr dienenden Bodenflächen gebraucht werden, auch wenn sie für andere Zwecke verwendbar sind. Kies und andere Steine für das Beschottern von Strassen gehören zu Nr. 2517.

Die Waren dieser Nummer werden durch Spalten, grobes Behauen und Formen von Bruchsteinen von Hand oder mit der Maschine hergestellt. Die Pflastersteine und Pflasterplatten haben im Allgemeinen eine quadratische oder rechteckige Oberseite; während Pflasterplatten von begrenzter Dicke sind, haben Pflastersteine meist die Form eines Würfels oder Pyramidenstumpfes. Bordsteine sind verhältnismässig lang, gerade oder gebogen und haben normalerweise einen rechteckigen Querschnitt.

Hierher gehören Pflastersteine, Pflasterplatten und Bordsteine, die als solche erkennbar sind, auch wenn sie lediglich gespalten, grob behauen (annähernd kantig) oder gesägt sind. Diese Nummer umfasst ebenfalls derartige Waren, wenn sie mit Meissel oder Spitzhammer bearbeitet, gesandstrahlt, geschliffen oder abgeschrägt worden sind oder auch abgerundete Ecken, Einschnitte, Kehlungen oder eine aus technischen Gründen erforderliche sonstige Bearbeitung aufweisen (z.B. Bordsteine mit Rinnalen).

Bordsteine, Pflasterplatten usw. aus Beton oder Kunststein gehören zu Nr. 6810, Pflasterplatten aus keramischen Stoffen zu Kapitel 69.

6802. Bearbeitete Werk- oder Hausteine (andere als Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen solche der Nr. 6801; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaiken, aus Naturstein (einschliesslich Schiefer), auch auf Unterlage; Körner, Splitter und Pulver von Naturstein (einschliesslich Schiefer), künstlich gefärbt

Hierher gehören die natürlichen Werk- oder Hausteine (ausgenommen Schiefer), die eine weitergehende als die für Waren des Kapitels 25 zulässige Bearbeitung erfahren haben. Gewisse Ausnahmen ergeben sich durch andere Nummern des Tarifs, die diese Waren genauer erfassen. Beispiele dazu sind am Schluss dieser Erläuterungen und in den Allgemeinen Bemerkungen zu Kapitel 68 aufgeführt.

Zu Kapitel 25 gehören demnach Werk- oder Hausteine in Form von Blöcken, Bruchsteinen oder Platten (Scheiben), roh, lediglich zerteilt (durch Brechen oder Spalten), grob behauen oder lediglich durch Sägen zerteilt (mit quadratischer oder rechteckiger Form aller Flächen). Jene Steine, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, gehören zu Kapitel 68.

Diese Nummer umfasst insbesondere nachstehende Steinmetz- und Bildhauerarbeiten:

- A) Rohlinge von Waren, die lediglich durch Sägen hergestellt werden, sowie gesägte Platten von besonderer Form (ganz oder teilweise mit dreieckigen, sechseckigen, trapezförmigen, kreisförmigen u.ä. Flächen).
- B) Steine von beliebiger Form (auch in Blöcken, Platten oder Scheiben), auch wenn sie bereits Fertigwaren darstellen, die bossiert (d.h. Steine mit einer abgeflachten Umrandung und einer hervortretenden Oberfläche), gespitzt, gestockt, scharriert, gehobelt, mit Sand abgerieben, grob- oder feingeschliffen, geglättet, poliert, abgeschrägt, profiliert, abgedreht, verziert oder mit Bildhauerarbeit versehen sind.

Zu diesen Waren zählen Steine für Bau- und andere Zwecke, einschliesslich Platten, die eine der vorstehend beschriebenen Bearbeitungen erfahren haben, wie Boden- und Wandverkleidungsplatten, Treppenstufen und -absätze, Gesimse, Giebel, Geländer, Stützen, Umrahmungen und Sturze für Türen, Fenster und Kamine, Fensterbänke, Türschwellen, Grabdenkmäler, Grenzsteine, Hinweistafeln und Wegweiser (auch emailliert), Prellsteine, Ausgüsse, Tröge, Brunnenbecken, Kugeln für Kugelmühlen, Blumentöpfe, Säulen,

Säulensockel und -kapitelle, Statuen, Figuren, Postamente, Hoch- und Tiefreliefs, Kreuze, Tierfiguren, Schalen, Vasen, Kelche, Dosen, Schreibzeuge, Aschenbecher, Briefbeschwerer, Nachbildungen von Früchten und Blättern usw. Vorbehältlich der besonderen Bestimmungen für Phantasieschmuck und Waren in Verbindung mit Edelmetall oder Edelmetallplattierungen (s. hierzu die Erläuterungen zu Kapitel 71) gehören Phantasie- und Ziergegenstände in Verbindung mit anderen Stoffen nur hierher, wenn sie die charakterbestimmenden Merkmale von Waren aus Stein behalten haben.

Besonderer Erwähnung bedürfen Platten, im Allgemeinen aus Marmor, die Oberteile von Möbeln (Buffets, Waschtische, Kaffeehaustische usw.) sind; wenn diese Waren zusammen mit den Möbeln (auch zerlegt), für die sie offensichtlich bestimmt sind, zur Veranlagung gestellt werden, sind sie wie die entsprechenden Möbel einzureihen (Kapitel 94). Wenn sie separat eingeführt werden, gehören derartige Waren hierher.

Waren aus Werk- oder Hausteinen werden im Allgemeinen aus Steinen der Nrn. 2515 und 2516 hergestellt; sie können aber auch aus allen anderen natürlichen Steinen (ausgenommen Schiefer) sein, z.B. aus Dolomit, Quarzit, Feuerstein, Speckstein. Letzterer wird wegen seiner Widerstandsfähigkeit gegen Hitze und Korrosion vor allem beim Bau gewisser Industrieöfen (Rekuperatoren) verwendet. Man braucht ihn auch beim Bau von Maschinen für die Herstellung von Papierhalbstoff, ferner für Apparate der chemischen Industrie usw.

Hierzu gehören ebenfalls kleine Würfel, Steinchen und ähnliche Waren aus Marmor oder anderen Steinen (einschliesslich Schiefer) für Mosaike, Verkleidungen aller Art usw., auch wenn sie auf Papier oder anderen Stoffen aufgebracht sind. Es ist jedoch zu beachten, dass Steinkörnungen und Steinsplitter ohne bestimmten Verwendungszweck sowie farbiger Natursand zu Kapitel 25 gehören. Steinkörnungen, -splitter und -pulver künstlich gefärbt, einschliesslich Schiefer, (z.B. zum Ausschmücken von Schaufelsternen) sind jedoch in dieser Nummer erfasst.

Dagegen gehören Waren wie Platten, Bodenplatten, Wandplatten, die durch Agglomeration kleiner Natursteinteilchen mit Hilfe von Zement oder einem anderen Bindemittel (insbesondere Kunststoff) hergestellt sind, sowie Figuren, Geländerstützen, Kelche usw., die aus Steinpulver oder Steinstückchen geformt und gepresst sind, zu Nr. 6810.

Ebenfalls nicht hierher gehören:

- a) Bearbeiteter Schiefer und Waren aus Schiefer (ausgenommen kleine Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaike) der Nummern 6803, 9609 oder 9610.
- b) Waren aus Schmelzbasalt (Nr. 6815).
- c) Aus Speckstein geschnittene oder geformte Waren, keramisch gebrannt, der Kapitel 69 oder 85.
- d) Phantasieschmuck (Nr. 7117).
- e) Waren des Kapitels 91, insbesondere Gehäuse für Uhren und andere Apparate der Uhrenindustrie.
- f) Leuchten und Beleuchtungskörper und Teile davon (Nr. 9405).
- g) Knöpfe aus Stein (Nr. 9606) sowie Kreiden der Nrn. 9504 oder 9609.
- h) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Nr. 9703).

Schweizerische Erläuterungen

6802.2100/2900

Hierher gehören Werksteine und Waren daraus (einschliesslich Warenrohlinge), lediglich behauen oder gesägt, die eine oder mehrere ebene oder glatte Flächen haben; diese letzteren können mit dem Spitz-, Stock- oder Scharriereisen bearbeitet worden sein. Abfasungen und Abrundungen zum Brechen scharfer Kanten und Ecken werden noch toleriert.

6802.9100/9900

Ausser den Waren, deren Oberfläche vollständig oder teilweise poliert ist, gehören hierher insbesondere:

- Waren, deren Oberfläche ganz oder teilweise gehobelt, gesandelt, fein oder grob geschliffen ist;
- verzierte Waren;
- inkrustierte Waren, mit Mosaik versehene Waren, Waren mit Metallverzierungen oder mit einfachen gemeisselten Inschriften;
- Waren, die Profile oder Kannelierungen, d.h. geradlinige Verzierungen, wie z.B. Zierlinien, Plinte, Hohlleisten, Kehlleisten, aufweisen und Waren mit Kantenbearbeitungen, welche über das blosse Brechen scharfer Ecken hinausgehen;
- abgedrehte Waren, wie z.B. Säulenschäfte, Baluster und dergleichen, sowie Waren mit Bildhauervorarbeit.

6803. Naturschiefer, bearbeitet, und Waren aus Naturschiefer oder Pressschiefer

Während natürlicher Schiefer in rohen Blöcken oder Platten gespalten oder auf andere Weise zerteilt, grob behauen (annähernd kantig) oder durch Sägen lediglich zerteilt zu Nr. 2514 gehört, werden dieser Nummer Waren, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, wie z.B. Blöcke und Platten, die anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten sind oder solche, die geschliffen, poliert, abgeschrägt, gelocht, verniert, emailliert, profiliert oder verziert sind, zugeordnet.

Hierher gehören insbesondere Waren aus Naturschiefer, die geschliffen, poliert oder anders bearbeitet sind, wie z.B. Wand- und Bodenplatten (für Gebäude, Wege, Bedürfnisanstalten, chemische Anlagen usw.), Tröge, Sammelbehälter, Becken, Ausgüsse, Leitungs-kanäle, Kaminaufsätze.

Hierher gehören ebenfalls erkennbare Schieferplatten für Dächer, Giebel, Fassaden usw., nicht nur solche von besonderer Form (vieleckig, abgerundet usw.), sondern auch quadratische oder rechteckige.

Waren aus Pressschiefer werden ebenfalls dieser Nummer zugeordnet.

Hierher gehören nicht:

- a) *Schiefergranulat, -splitter, -pulver, nicht künstlich gefärbt (Nr. 2514).*
- b) *Kleine Würfel, Steinchen und ähnliche Waren aus Schiefer für Mosaiken sowie künstlich gefärbte Schiefergranulat, -splitter und -pulver (Nr. 6802).*
- c) *Schiefergriffel (Nr. 9609), gebrauchsfertige Schieferplatten und mit Schiefer überzogene Tafeln, zum Schreiben und Zeichnen, auch ungerahmt (Nr. 9610).*

6804. Mühlsteine und ähnliche Waren, ohne Gestelle, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, und Teile davon, aus Naturstein, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder aus Keramik, auch mit Teilen aus anderen Stoffen

Zu dieser Nummer gehören vor allem:

- 1) Mahlsteine, meist von grösseren Ausmassen, die zum Mahlen, Zerfasern, Brechen usw. dienen, wie Mühlsteine (Läufer- oder Bodensteine), Defibriersteine zum Zerfasern von Holz, Asbest usw., Mahlsteine für Zerkleinerungsmaschinen für die Herstellung von Papier, Farben usw.
- 2) Schleifsteine zum Schärfen oder Schleifen (Schleifsteine für Scherenschleifer und dergl.), die an Schleifgeräten mit Hand-, Fuss- oder Motorantrieb befestigt werden.

Die Mahl- und Schleifsteine dieser beiden Gruppen sind im Allgemeinen flach, kegelstumpf- oder walzenförmig.

- 3) Schleifräder, Schleifköpfe, Schleifscheiben, Schleifstifte usw., die bereits als Werkzeuge anzusehen sind und sich an Werkzeugmaschinen oder an elektromechanischen oder pneumatischen Handwerkzeugen anbringen lassen; sie werden zum Bearbeiten von Metallen, Steinen, Glas, Keramik, harten Kunststoffen, Kautschuk, Leder, Perlmutter, Elfenbein usw. verwendet, insbesondere zum Abgraten, Abbimsen, Polieren, Schleifen, Begräden oder auch zum Schneiden, Abtrennen oder Zuschneiden.

Mit Ausnahme bestimmter Schneid- und Trennscheiben, die einen ziemlich grossen Durchmesser haben können, sind die Waren dieser Art im Allgemeinen von geringeren Ausmassen als die unter 1 und 2 genannten Steine und weisen noch verschiedenartigere Formen als diese, wie Kegel, Kugeln, Teller, Ringe, Zylinder, Konusse usw., auf. Ihre Ränder können glatt oder profiliert sein.

Hierher gehören neben den Werkzeugen, die im Wesentlichen aus Schleifstoffen bestehen, Waren, die aus einem manchmal sehr kleinen Kopf aus Schleifstoffen bestehen, der auf einem Metallschaft befestigt ist, sowie Waren, die aus einem Kern aus festem Material (Metall, Holz, Vulkanfiber, Kunststoff, Kork usw.) bestehen, auf dem eine feste Schicht von agglomerierten Schleifstoffen dauerhaft aufgebracht worden ist. Zu dieser letzten Gruppe gehören insbesondere Schneid- und Trennscheiben (im Allgemeinen aus Metall), die in ihrem ganzen Umfang oder ganz oder teilweise an ihren Seitenflächen mit Schleifstoffen überzogen sind. Hierher gehören auch die Schneid- und Trennscheiben, deren Ränder nur teilweise mit agglomeriertem Diamantstaub oder Schleifstoffen belegt sind, sowie Honsteine, auch in ihren zum Befestigen in der Honahle bestimmten Fassungen.

Gewisse Werkzeuge, die mit Schleifmitteln ausgestattet sind, gehören jedoch zu Kapitel 82. Dies sind ausschliesslich solche Werkzeuge, deren Zähne, Kanten oder anderen Teile zum Trennen oder Schneiden ihre eigentliche Funktion durch den Zusatz von Schleifmitteln nicht verloren haben, d.h. Werkzeuge, die als solche auch ohne diese Schleifmittel arbeiten könnten, was bei Schleifscheiben und ähnlichen Werkzeugen dieser Nummer nicht möglich wäre. Sägen, deren Schneidezähne mit Diamantstaub oder anderen Schleifmitteln überzogen sind, gehören daher in die Nr. 8202. Aus demselben Grund gehören Kronenbohrer, die zum Ausschneiden von Glas-, Quarzscheiben usw. aus Platten oder Blöcken dienen, zu Nr. 6804, wenn der arbeitende Teil (abgesehen vom Schleifmittelüberzug) glatt ist, und zu Nr. 8207, wenn er mit Zähnen versehen ist (auch wenn diese mit Schleifmitteln versehen sind).

- 4) Steine mit oder ohne Griff, die unmittelbar mit der Hand zum Wetzen, Schärfen, Abziehen oder Polieren von Metallen oder anderen Stoffen verwendet werden.

Polier- oder Wetzsteine haben die verschiedensten Formen: rechteckig, trapezförmig, Sektoren oder Segmente von Kreisflächen, messerklingenförmig, länglich mit verjüngten Enden; ihr Querschnitt kann quadratisch, dreieckig, halbrund oder anders sein. Sie können auch die Form von prismatischen Plättchen aufweisen, die im Allgemeinen aus agglomeriertem Borkarbid bestehen, und mit der Hand zum Wetzen oder Schleifen von Schleifräder aus künstlichen Schleifstoffen oder seltener zum Schleifen von Metallwerkzeugen verwendet werden.

Diese Steine dienen hauptsächlich zum Schärfen von Werkzeugen und Schneidgeräten wie Messerschmiedewaren, Mähmaschinenmesser, Sensen, Sicheln, Heumesser oder zum Polieren von Metallen.

Zum Abziehen von Klingen mit sehr feiner Schneide, wie Rasiermesser und chirurgische Instrumente, werden sehr feinkörnige Steine, sogenannte Ölsteine verwendet, die vor dem Gebrauch mit Wasser oder Öl angefeuchtet werden. Gewisse Steine (z.B. Bimssteine) werden auch für die Körperpflege (Polieren der Nägel), für Maniküre und Pediküre sowie zum Reinigen und Polieren von Metallen verwendet.

Die Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen dieser Nummer bestehen im Wesentlichen aus massiven oder agglomerierten Natursteinen (insbesondere

Sandstein, Granit, Lava, Feuerstein, Molasse, Dolomit, Quarz und Trachyt), aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen (Schmirgel, Bimssteine, Tripel, Kieselgur Glasstaub, Korund, Siliziumkarbid oder Carborundum, Granat, Diamant, Borkabid usw.) oder aus Keramik (aus gebrannten Tonen oder feuerfesten Erden, Porzellan).

Das Agglomerieren bei den Steinen geschieht durch keramische Stoffe (Ton in Pulverform oder Kaolin, denen Feldspat zugesetzt ist), Natriumsilikat, sogenannte elastische Stoffe (Kautschuk, Schellack, Kunststoffe) oder Zement (im Allgemeinen Magnesiazement). Manchmal mischt man unter diese Stoffe noch Textilfasern (z.B. Baumwolle, Flachs, Nylon). Die Schleifstoffe werden mehr oder weniger fein zerkleinert, dann mit dem Bindemittel vermischt; man giesst oder formt die so gewonnene Masse, anschliessend erfolgt das Trocknen sowie das Brennen im Ofen (das bis zum Sintern gehen kann) oder eine Art Vulkanisieren - je nachdem, ob das Bindemittel keramisch oder elastisch ist - und das Begräden.

Gewisse Poliersteine (sogen. Ölsteine) werden aus geschlämmten Schleifpulvern hergestellt.

Die Mühlsteine, Schleifsteine usw., insbesondere die zum Zermahlen oder Zerfasern, die manchmal auf den Oberflächen gerillt sind, können aus einem Stück oder aus aneinander gesetzten Segmenten bestehen. Ohne Einfluss auf die Einreihung bleibt eine allfällige Ausstattung mit Hülsen, Innen- und Aussenreifen aus unedlen Metallen, Gegengewichten, mit unedlen Metallen ausgekleidete Löcher oder mit einer Achse oder einem Schaft. Sie dürfen aber kein Gestell haben. Schleifsteine mit Gestell gehören zu Nr. 8205, wenn sie für Hand- oder Fussbetrieb eingerichtet sind, und zu Kapitel 84 oder 85, wenn sie mit einem Motor betrieben werden.

Erkennbare Rohlinge von Schleifsteinen gehören ebenfalls hierher; das gleiche gilt für Segmente und andere Teile von Schleifsteinen aus Naturstein, agglomerierten Schleifstoffen oder aus Keramik, auch wenn sie gesondert zur Veranlagung gestellt werden.

Hierher gehören nicht:

- a) Parfümierte Bimssteine in Plättchen, Täfelchen und ähnlichen Formen (Nr. 3304).
- b) Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Spinnstoffwaren, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch wenn diese Spinnstoffwaren, Papiere usw. nachträglich auf andere Unterlagen, wie z.B. auf Scheiben oder Stäbchen aus Holz (Putzhölzer für die Uhrenindustrie und Feinmechanik usw.) geklebt worden sind (Nr. 6805).
- c) Kleine Schleifscheiben usw., die nur in Zahnbohrmaschinen verwendet werden können (Nr. 9018).

6804.10

Waren dieser Nummer sind zum Zerkleinern von Materialien wie Getreide, Pulpen, Pigmenten usw. bestimmt und nicht zum Entgraten, Polieren, Schleifen, Zurichten oder anderen materialabtragenden Bearbeitungen.

Mühlsteine

Diese meistens als Paar gelieferten Steine weisen eine konische Aussenseite auf (ein Stein konkav, der andere konvex), die gegen das Zentrum gerillt ist, wodurch das Korn zerquetscht wird und durch die Steinmitte ausfliesst.

Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen

Hierbei handelt es sich um Steine von grossen Dimensionen, meist ein Gewicht von mehreren Tonnen aufweisend, hergestellt aus einem Stück oder aus mehreren zusammengefügten Blöcken. Diese Steine müssen einen Durchmesser von mehr als 1200 mm und eine Dicke von mehr als 500 mm aufweisen.

- 6805. Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Spinnstoffwaren, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt**

Unter diese Nummer gehören Spinnstoffwaren, Papier, Pappe, Vulkanfiber, Leder oder andere Stoffe, in Rollen oder in beliebiger Form zugeschnitten (Bogen, Bänder, Streifen, Scheiben, Segmente usw.), sowie Garne und Schnüre aus Spinnstoffen, auf die mit Hilfe von Kunststoffleim natürliche oder künstliche, zerkleinerte oder pulverisierte, manchmal auch künstlich gefärbte Schleifstoffe (z.B. Schmirgel, Korund, Siliziumkarbid (Carborundum), Granat, Bimsstein, Feuerstein, Quarz, Sand, Glas u. dgl.) aufgebracht sind. Hierher gehören auch ähnliche Waren aus Vliesstoffen, Schleifmittel enthaltend, die in der Masse gleichmässig verteilt und durch ein Bindemittel auf den Spinnfasern fixiert sind. Die so hergestellten Bänder, Scheiben, Segmente usw. dieser Nummer können genäht, geklammert, geklebt oder anders zusammengesetzt sein. Durch dauerhaftes Befestigen auf Plättchen und Stäbchen aus Holz oder anderem Material können sie insbesondere die Form von Werkzeugen (Putzhölzer für die Uhrenindustrie, Schleifplättchen usw.) haben. Diese Waren dürfen nicht mit gewissen Waren oder gewissen Werkzeugen zum Handgebrauch der Nr. 6804 verwechselt werden, die ebenfalls aus Unterlagen und Schleifstoffen bestehen, bei denen aber der Schleifstoff sich nicht in Form von lediglich aufgetragenen Körnern oder Pulvern, sondern als eine kompakte Schicht, die dauerhaft auf der Unterlage befestigt ist, darstellt.

Waren dieser Nummer werden in der Hauptsache zum Glätten oder Polieren - mit der Hand oder auf mechanische Weise - von Metallen, Holz, Kork, Glas, Leder, Hart- oder Weichkautschuk und Kunststoffen sowie zum Ebnen oder Polieren gefirnisster und lackierter Flächen oder auch zum Schleifen von Kratzengarnituren verwendet.

- 6806. Hüttenwolle, Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallisolutionszwecken oder zu Schalldämpfungszwecken, ausgenommen solche der Nrn. 6811, 6812 oder des Kapitels 69**

Hüttenwolle, Schlackenwolle und Steinwolle (z.B. aus Granit, Basalt, Kalksteinen, Dolomit) werden in der Weise hergestellt, dass zunächst die Ausgangsstoffe, einzeln oder miteinander vermenkt, geschmolzen werden; alsdann wird die flüssige Masse durch Anblasen mit Dampf oder komprimierter Luft oder durch Zentrifugieren zerfasert.

Unter diese Nummer gehören ebenfalls die sog. "Alumino-Silikate" oder "Keramikfasern". Diese werden durch Verschmelzung einer Mischung aus reiner Ton- und Kieselerde, in verschiedenen Mischverhältnissen, die manchmal kleinen Mengen anderer Oxyde wie Zirkon-, Chrom- oder Boroxyde enthält, hergestellt. Durch Blasen oder Strangpressen wird diese Schmelzmischung zerfasert.

Mineralische Wollen dieser Nummer haben, wie Glaswolle der Nr. 7019, ein flockiges oder fasriges Aussehen. Sie unterscheiden sich jedoch von Glaswolle nicht nur durch ihre chemische Zusammensetzung (s. Anmerkung zu Kapitel 70), sondern auch durch die Farbe und Länge der Fasern; diese sind im Allgemeinen nicht so weiss und weniger lang als die Fasern der Glaswolle.

Geblähter Vermiculit wird aus dem rohen Vermiculit der Nr. 2530 durch ein thermisches Verfahren hergestellt, wobei sich das Material bis zum 35fachen seines ursprünglichen Volumens vergrössern kann. Geblähter Vermiculit hat manchmal eine wurmartige Form.

Man gewinnt ähnliche Erzeugnisse durch Blähen unter Einwirkung von Hitze aus Steinen wie Perlit, Obsidian, Chloriten usw. Diese Erzeugnisse haben im Allgemeinen die Form von sehr leichten kugelförmigen Körnern. Durch Wärmebehandlung aktiviertes Perlit, das die Form von weissem, glitzerndem Pulver mit Mikrolamellenstruktur hat, gehört zu Nr. 3802.

Geblähter Ton wird durch Brennen von besonders ausgewählten Tonen oder von Gemischen aus Ton und anderen Stoffen (z.B. Natronlauge) hergestellt. Schaumschlacke wird durch Aufschäumen flüssiger Schlacke mit geringen Mengen Wasser gewonnen; sie darf nicht mit granulierter Hochofen-Schlacke verwechselt werden, die durch Eingiessen flüssiger Schlacke in Wasser hergestellt wird, ein höheres Volumenmass aufweist und dichter ist als Schaumschlacke. Diese Ware gehört zu Nr. 2618.

Alle diese Erzeugnisse sind nicht brennbar und stellen ausgezeichnete Wärme-, Kälte- oder Schallisolutionsmittel oder Schalldämpfungsmittel dar. Sie gehören auch in losen Massen hierher.

Vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen über den zulässigen Asbestgehalt gehören zu dieser Nummer auch lose Gemische von mineralischen Stoffen (andere als Asbest) zu Wärme-, Kälte- oder Schallisolutionszwecken oder zu Schalldämpfungszwecken. Sie bestehen im Wesentlichen aus Kieselgur und dgl. oder aus Magnesiumkarbonat. Diesen Erzeugnissen werden oft Gips, Hochofenschlacke, Korkmehl, Sägespäne, Hobelspäne, Spinnstofffasern usw. zugesetzt. Die oben erwähnten mineralischen Wollen können ebenfalls für derartige Gemische verwendet werden. In losen Massen dienen diese Mischungen als Zwischenlage beim Isolieren von Decken, Dächern, Mauerwerk usw.

Aus all den vorstehend erwähnten Erzeugnissen und Mischungen stellt man Waren - im Allgemeinen von geringer Dichte - wie Platten, Fliesen, Mauersteine, Rohre, Isolierschalen, Stränge oder Füllpackungen her, die auch in der Masse künstlich gefärbt, mit feuerfesten Stoffen imprägniert, mit Metall oder mit Papier verstärkt sein können.

Gemische und Waren dieser Nummer können eine geringe Menge Asbestfasern enthalten, durch die ihre Verwendung erleichtert wird. Dabei übersteigt der Zusatz von Asbest im Allgemeinen nicht einen Gewichtsanteil von 5%. Nicht zu dieser Nummer gehören Waren aus Asbestzement (Nr. 6811) sowie Gemische auf der Grundlage von Asbest oder von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus (Nr. 6812).

Hierher gehören auch gesägte Blöcke aus Diatomit und dergleichen.

Waren aus Leichtbeton gehören zu Nr. 6810, auch wenn sie einen gewissen Anteil geblähten Vermiculit, geblähten Ton oder ähnliche Stoffe enthalten.

Waren, keramisch gebrannt, gehören zu Kapitel 69.

6807.

Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech)

Hierher gehören Waren, die im Allgemeinen aus den in den Nrn. 2708, 2713, 2714 oder 2715 genannten Stoffen (Steinkohlenteerpech, Naturasphalt, Bitumen, Rückstände aus Erdöl und dergleichen, bituminöse Gemische usw.) hergestellt sind. Diesen Stoffen werden meistens Sand, Schlacken, Kreide, Gips, Zement, Talk, Schwefel, Asbestfasern, Sägespäne oder Holzfasern, Korkabfälle, natürliche Harze usw. zugesetzt.

Diese Waren haben bereits Formen, die einen bestimmten Verwendungszweck erkennen lassen. Sie unterscheiden sich von den Broten, Blöcken und ähnlichen Formen, in denen sich gewöhnlich die Grundstoffe im Rohzustand oder nach Anfangsbehandlungen (Reinigen, Trocknen usw.) befinden (auch wenn ihnen Asbest zugesetzt ist), dadurch, dass diese vor der Verwendung noch einmal geschmolzen werden müssen.

Von den unter diese Nummer gehörenden Waren sind zu nennen:

- 1) Boden- und Wandplatten, Mauersteine usw., die durch Pressen oder Schmelzen hergestellt werden und zum Verkleiden, Belegen oder Pflastern dienen.
- 2) Dachdichtungsplatten aus einer Unterlage (z.B. aus Pappe, Glasfasermatte oder -gewebe, Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder Jute oder aus einer Aluminiumfolie), die vollkommen von Asphalt (oder einem gleichartigen

- Stoff) umgeben oder auf beiden Flächen mit einer Schicht aus diesem Stoff überzogen ist.
- 3) Bauplatten aus einer oder mehreren Lagen aus Gewebe oder Papier, die vollständig in Asphalt oder einem ähnlichen Stoff eingebettet sind.
 - 4) Gegossene oder geformte Rohre und Behälter.

Rohre und Behälter aus Asphalt, mit Metall verstärkt oder überzogen, sind entsprechend dem Stoff, der ihnen den wesentlichen Charakter verleiht, einzuriehen.

Rohre und Behälter aus Metall (Gusseisen, Stahl usw.) mit asphalt- oder teerhaltigen Stoffen überzogen, sind dagegen wie die Waren aus dem betreffenden Metall einzuriehen.

Ebenfalls nicht hierher gehören:

- a) *Papiere und Pappen, mit Asphalt oder ähnlichen Stoffen beschichtet, bestrichen, imprägniert oder überzogen, insbesondere für Verpackungszwecke (Nr. 4811).*
- b) *Gewebe und andere Spinnstoffwaren, mit Asphalt oder ähnlichen Stoffen bestrichen, imprägniert oder überzogen (Kapitel 56 oder 59).*
- c) *Waren aus Asbestzement mit Zusatz von Asphalt (Nr. 6811).*
- d) *Gewebe, Vliese usw., aus Glasfasern, lediglich mit Bitumen oder Asphalt bestrichen oder imprägniert (Nr. 7019).*

6808. Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und ähnliche Waren, aus Pflanzenfasern, Stroh oder Holzspänen, -plättchen, -schnitzeln, - sägespänen oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln agglomeriert

Unter diese Nummer gehören Materialien für Bauzwecke, zur Wärme-, Kälte- oder Schalldämmung oder zu Schalldämpfzwecken, die aus pflanzlichen Stoffen wie Zellulose, Holzfasern, Holzwolle, Holzstäbchen, Hobelspäne, Sägespäne oder anderen Holzabfällen, Stroh, Schilf, Binsen, Pflanzenhaar usw. mit mineralischen Bindemitteln (Zement, einschliesslich Magnesiumoxychloridzement, Gips, Kalk, Natriumsilikat, Kaliumsilikat, Wasserglas usw.) hergestellt worden sind; manchmal enthalten diese Waren auch mineralische Füllstoffe, wie Kieselgur und dergleichen, Magnesiumkarbonat, Sand oder Asbest, oder sind mit einer leichten Metallbewehrung verstärkt.

Diese Erzeugnisse haben im Allgemeinen die Form von Blöcken, Platten, Dielen, Hourdis oder Fliesen, sind meistens wenig dicht, aber starr und enthalten die verwendeten pflanzlichen Stoffe fast unbeschädigt in den Bindemitteln und den Füllstoffen.

Waren dieser Nummer dürfen weder mit den Spanplatten der Nr. 4410, noch den Faserplatten der Nr. 4411, die beide mit Hilfe organischer Bindemittel hergestellt werden, noch mit Presskork (Nr. 4504) oder den Waren der Nr. 6811 verwechselt werden.

6809. Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips:

Unter diese Nummer gehören Waren aus natürlichem Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips (auch gefärbt), wie Stuck (mit einer Lösung von Tischlerleim angemachter Gips, der, wenn geformt, äusserlich häufig dem Marmor gleicht), sog. Staff (Gips, im Allgemeinen mit einer Lösung von Gelatine oder Tischlerleim angemacht, mit Schnüren aus Wergfasern verstärkt), Alaungips und ähnliche Zubereitungen, die Spinnstofffasern, Holzfasern oder Sägespäne, Sand, Kalk, Schlacken, Phosphate usw. enthalten können, in denen aber der Gips der wesentliche Bestandteil ist.

Derartige Waren können gefärbt, gefirnisst, gewachst, lackiert, bronziert, durch beliebige Verfahren vergoldet oder versilbert oder mit Asphalt überzogen sein; sie können auch eine leichte Verstärkung aus Metall oder anderen Stoffen haben. Hierher gehören Platten, Dielen, Tafeln oder Fliesen für Bauzwecke (manchmal auf beiden Seiten mit einer dünnen Pappeschicht überzogen); häufiger handelt es sich jedoch um geformte Waren, wie Abgüsse, Statuen, Figuren, Rosetten, Säulen, Schalen, Vasen, Ziergegenstände, Formen für industrielle Zwecke usw.

Hierher gehören nicht:

- a) *Gipsbinden zum Richten von Knochenbrüchen, für den Einzelverkauf aufgemacht (Nr. 3005) und Gipsschienen zur Behandlung von Knochenbrüchen (Nr. 9021).*
- b) *Waren der Nrn. 6806 oder 6808.*
- c) *Anatomische Modelle, Modelle von stereometrischen Körpern oder Kristallen, Reliefkarten und andere Modelle zu Vorführzwecken, nicht zu anderer Verwendung geeignet (Nr. 9023).*
- d) *Schaufensterpuppen und dergleichen (Nr. 9618).*
- e) *Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Nr. 9703).*

6810. Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert

Unter diese Nummer gehören gegossene, gestampfte oder im Schleuderverfahren (z.B. bei Fertigung bestimmter Rohre) hergestellte Waren aus Zement oder Beton sowie Kunststeinwaren und dergleichen, andere als Waren der Nrn. 6806 und 6808, bei denen der Zement nur die Aufgabe eines Bindemittels hat, und andere als Waren aus Asbestzement der Nr. 6811.

Ausserdem gehören unter diese Nummer die vorgefertigten Elemente zu Bauzwecken.

Kunststeine sind Nachahmungen von Natursteinen, die durch Verbinden von Splittern, Körnern oder Mehl von Natursteinen (z.B. Marmor und andere Kalksteine, Granit, Porphy, Serpentin) mit Hilfe von Zement, Kalk oder anderen Bindemitteln (z.B. Kunststoff) hergestellt sind. Zu ihnen gehören auch Waren aus Granito oder Terrazzo.

Hierher gehören auch Waren aus Hüttenzement.

Von den zu dieser Nummer gehörenden Waren sind zu nennen: Blöcke, Mauersteine, Wandplatten, Dachsteine, Geflechte aus Eisendraht mit Plättchen aus Zement zum Deckenbau, Bodenplatten, Hourdis, Träger und Konstruktionselemente, Pfeiler, Säulen, Grenzsteine, Bordsteine, Rohre, Treppenstufen, Geländer, Badewannen, Ausgüsse, Klosettbecken, Tröge, Bottiche, Sammelbehälter, Brunnenbecken, Grabdenkmäler, Masten, Pylone, Schwellen für Geleise und dgl., Elemente zum Bau von Führungsschienen für Luftkissenfahrzeuge, Umrahmungen für Türen, Fenster und Kamine, Fensterbänke, Türschweller, Friese, Gesimse, Vasen, Blumentöpfe und andere Ziergegenstände für Gebäude oder Gärten, Statuen, Figuren, Tierfiguren, Ziergegenstände.

Zu dieser Nummer gehören auch Kalksandsteine, Platten und andere Waren aus Kalksandmischung. Sie bestehen aus einer Mischung von Sand und Kalk, die mit Wasser zu einer dichten Masse angerührt wird; unter Druck geformt, werden diese Waren anschliessend in grossen waagrechten Autoklaven mehrere Stunden lang bei etwa 140° C unter starkem Wasserdampfdruck gehärtet. Weiss oder künstlich verschieden gefärbt, werden sie zu den gleichen Zwecken wie gewöhnliche Mauersteine, Platten usw. verwendet.

Werden der Kalksandmischung Quarzstücke verschiedener Grösse zugesetzt, so erhält man eine Art Kunststein. Für Isolierzwecke werden auch leichte und poröse Platten aus Kalksandmischung hergestellt, wobei der Masse Metallpulver zugesetzt werden, die eine Gasentwicklung verursachen; derartige Platten werden jedoch nicht unter Druck geformt, sondern gegossen, bevor sie in die Autoklave kommen.

Die Waren dieser Nummer können gestockt, geschliffen, poliert, lackiert, bronziert, emailiert, schieferüberzogen, profiliert, verziert, in der Masse gefärbt oder mit Metall (Stahlbein oder Spannbeton) oder anders bewehrt oder mit Zubehörteilen (Scharniere usw.) aus verschiedensten Stoffen versehen sein.

Nicht zu dieser Nummer gehören:

- a) *Blöcke aus gebrochenem Beton (Nr. 2530).*
- b) *Waren aus Pressschiefer (Nr. 6803).*

6810.91 Zu dieser Nummer gehören vorgefertigte Elemente zu Bauzwecken oder Ingenieurbauten wie Fassadenplatten, Innenwände, Fundament- und Bodenelemente, Spundbohlen, Unterführungs- und Tunnelteile, Mauerkrone und Elemente für Schleusen, Staudämme, Brücken, Felsstrassen. Diese im Allgemeinen aus Beton bestehenden Elemente sind zur Vereinfachung des nachträglichen Zusammenfügens normalerweise mit Armierungen ausgerüstet.

6811. Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen

Zu dieser Nummer gehören gehärtete Waren, die im Wesentlichen aus einer innigen Mischung von Fasern (z.B. Asbest, Zellulose und andere Pflanzenfasern, Fasern von synthetischen Polymeren, Glasfasern, Metallfäden) mit Zement oder anderen hydraulischen Bindemittel bestehen und bei denen die beigemischten Fasern die Rolle einer Verstärkung spielen. Das Vorhandensein von Asphalt, Pech usw. ist zulässig.

Diese Waren werden im Allgemeinen durch Zusammenpressen von dünnen Lagen aus einem Faser-Zement-Wasser-Gemisch, durch Formen (eventuell unter Druck), durch Pressen oder Extrudieren hergestellt.

Hierher gehören sowohl quadratische und rechteckige Platten aller Größen und Dicken, wie oben beschrieben hergestellt, als auch Waren, die aus diesen Platten hergestellt sind, insbesondere durch Zuschneiden oder durch vor Abbinden des Bindemittels durchgeführtes Stanzen, Formen, Biegen, Rollen usw., z.B.: Platten zum Verkleiden von Dächern, Fassaden, Wänden oder Möbeln, Fensterbänke, Buchstaben und Ziffern für Hinweisschilder, Balken für Barrieren, Wellplatten, Sammelbehälter, Tröge, Becken, Ausgüsse, Rohrverbindungen, Kupplungen, Muffen, Tafeln als Nachahmungen von Skulpturen, Dachfirststeine, Dachrinnen, Dachfenster, Blumenständer, Blumentöpfe und -kästen, Lüftungsrohre, Kabelrohre, Schornsteinaufsätze, Rohre usw.

All diese Waren können in der Masse gefärbt, lackiert, bedruckt, emailliert, verziert, gelocht, abgefeilt, gehobelt, geglättet, poliert oder anders bearbeitet sein; sie können auch mit Metall verstärkt sein.

6812. Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus diesen Mischungen oder aus Asbest (z.B. Garne, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch armiert, ausgenommen Waren der Nrn. 6811 oder 6813

Zu dieser Nummer gehören zunächst Asbestfasern für alle Verwendungszwecke (z.B. Verspinnen, Verfilzen, Filtern, Isolieren, Stopfen), die eine weitgehende Bearbeitung als Sortieren, Klopfen oder Reinigen erfahren haben. Das sind z.B. gekämmte Fasern und gefärbte Fasern. Rohe oder bloss nach Länge sortierte sowie geklopft oder gereinigte Asbestfasern gehören zu Nr. 2524.

Hierher gehören auch Mischungen von Asbest mit Magnesiumcarbonat, Zellulose, Sägespänen, Bimsstein, Talk, Gips, Kieselgur und dergleichen, Schlacken, Tonerde, Glasfasern, Kork usw., die als Material für Wärme- und Kälteschutzzwecke, als Filterstoffe oder zum Herstellen geformter Erzeugnisse verwendet werden.

Schliesslich gehören zu dieser Nummer eine Reihe von Waren aus reinem Asbest oder aus Asbest, dem die im vorhergehenden Absatz aufgeführten Zusatzstoffe und darüber hinaus nötigenfalls Naturharz, Kunststoff, Natriumsilikat, Asphalt, Kautschuk usw. beigegeben sind; diese Waren werden meistens durch Filzen, Spinnen, Zwirnen, Flechten, Weben, Konfektionieren oder Formen hergestellt.

Betreffend Beschreibung von Krokydolith-Asbest siehe die Erläuterung zu Nr. 2524.

Papier, Pappe und Filz aus Asbest werden im Allgemeinen durch Zerkleinern der Fasern zu einer Masse, Aufrollen auf dem Sieb einer Rundsiebmaschine, Pressen mit hydraulischer Presse und Trocknen auf ähnliche Weise hergestellt, wie die Platten aus Asbestze-

ment der Nr. 6811. Man stellt sie auch her, indem man übereinandergelegte und mit Kunststoff geklebte Asbestblätter bei Hitze unter starkem Druck zusammenpresst. Diese Waren, bei denen man die einzelnen Asbestfasern leicht erkennen kann, kommen in Rollen, Blättern oder Platten vor oder können zu Bändern, Rahmen, Scheiben, Rondellen, Ringen usw. zugeschnitten sein.

Für die Herstellung von Garnen werden die Asbestfasern zunächst in der Schlagmaschine bearbeitet, dann werden sie gekämmt und laufen durch den Flyer. Diese Fäden können einfach oder gezwirnt sein. Da sich Asbestfasern nicht dehnen lassen, verwendet man beim Spinnen vorzugsweise lange Fasern, während mittellange oder kurze Fasern zum Herstellen von Asbestpappe, -filz und -papier, Asbestzement oder Asbestpulver dienen.

Von den anderen Waren aus Asbest, die zu dieser Nummer gehören, sind zu nennen: Schnüre, Seile, Geflechte, Wülste, Gewebe am Stück oder zugeschnitten, Bänder, Hüllen, Rohre, Schläuche, Rinnen, Rohrverbindungsstücke, Behälter, Stäbchen, Fliesen, Platten, Dichtungen (mit Ausnahme der metalloplastischen Dichtungen sowie Dichtungen ganz aus Asbest, die in Zusammenstellungen mit andern Dichtungen der Nr. 8484 gestellt werden), Filterplatten, Schüsseluntersetzer, Schutzbekleidung, -kopfbedeckungen und -schuhe für Feuerwehrleute, für den Luftschutz, für Arbeiter der Hütten- oder chemischen Industrie (Jacken, Hosen, Schürzen, Ärmel, Handschuhe, Fausthandschuhe, Gamaschen, Kapuzen und Masken mit Glimmergläsern, Helme, Schuhe mit Sohlen oder Schäften aus Asbest), Polster, Kopf- und Brustschilder für Feuerwehrleute, Tücher zum Löschen von Bränden, Theatervorhänge und -dekorationen, Kugeln und Kegel aus Eisen, mit Asbest überzogen, zum Bekämpfen von Bränden in Gasleitungen.

Alle diese Waren können eine Bewehrung aus Metall haben (im Allgemeinen aus Messing- oder Zinkdraht) oder z.B. mit Spinnstoff- oder Glasfasern verstärkt sein; sie können auch mit Fett, Talk, Graphit oder Kautschuk getränkt oder bestrichen sein oder lackiert, bronziert, in der Masse gefärbt, poliert, gelocht, gefräst oder anders bearbeitet sein.

Neben den unter den allgemeinen Erläuterungen erwähnten Ausnahmen gehören nicht hierher:

- a) Asbestpulver und Asbestflocken (Nr. 2524).
- b) Halberzeugnisse und Waren mit den charakteristischen Merkmalen von Kunststoffwaren, die Asbest enthalten (Kapitel 39).
- c) Waren aus Asbestzement (Nr. 6811).
- d) Reibungsbeläge auf der Grundlage von Asbest (Nr. 6813).

6813. Reibungsbeläge (z.B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Plättchen), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen oder dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen

Die hier erfassten Beläge bestehen entweder aus gewebtem oder geflochtenem Asbest, der mit Kunststoff, Pech oder Kautschuk getränkt und anschliessend gepresst worden ist, oder häufiger noch aus einer Mischung von Asbestfasern, Kunststoff und anderen geeigneten Stoffen, die unter sehr starkem Druck geformt worden sind. Reibungsbeläge sind manchmal mit Metalldraht (z.B. Messing-, Zink- oder Bleidraht) verstärkt oder auch aus Metall- oder Baumwollfäden, die mit Asbest überzogen sind, hergestellt. Wegen ihres hohen Reibungskoeffizienten und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Hitze und Abnutzung sind sie zum Belegen von Bremssegmenten, Kupplungsscheiben oder -kegeln oder anderen der Reibung ausgesetzten Teilen von Fahrzeugen aller Art, Kränen, Baggern und anderen Maschinen bestimmt. Es gibt auch Reibungsbeläge auf der Grundlage anderer mineralischer Stoffe (z.B. Graphit oder Kieselgur und dergleichen) oder aus Zellstoff.

Je nach Verwendungszweck können Reibungsbeläge die Form von Platten, Rollen, Streifen, Segmenten, Scheiben, Rondellen, Plättchen oder Ringen haben oder in jede andere Form zugeschnitten sein. Sie können auch durch Nähen zusammengesetzt, gelocht oder anderweitig bearbeitet sein.

Nicht hierher gehören:

- a) *Reibungsbeläge, die weder mineralische Stoffe noch Zellstofffasern enthalten (z.B. Beläge aus Kork): sie sind im Allgemeinen nach Materialbeschaffenheit einzureihen.*
- b) *Montierte Bremsbeläge (einschliesslich der Bremsbeläge für Scheibenbremsen, die auf einer mit Lochung, mit perforierten Zungen oder dergl. versehenen Metallplatte befestigt sind); sie sind als Teile von den Maschinen oder Fahrzeugen einzureihen, für die sie bestimmt sind (z.B. Nr. 8708).*

6814.

Bearbeiteter Glimmer und Waren aus Glimmer, einschliesslich agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer, auch auf Unterlage aus Papier, Pappe oder anderen Stoffen

Zu dieser Nummer gehören einerseits natürlicher Glimmer, der über das Spalten und Abgraten hinaus bearbeitet (insbesondere zugeschnitten) ist, und andererseits die Erzeugnisse, die durch Agglomeration von Glimmer hergestellt sind, Glimmerpulpe oder wiedergewonnener Glimmer sowie die Waren aus diesen Stoffen.

Dünne Glimmerblätter und -blättchen (Lamellen), die durch einfaches Spalten der aus der Grube geförderten Blöcke (books) und durch Abgraten gewonnen worden sind, gehören zu Nr. 2525.

Dagegen gehören hierher die Erzeugnisse, die durch Zuschneiden aus diesen Glimmerblättern oder aus diesen Glimmerblättchen hergestellt sind. Diese Erzeugnisse haben, da sie durch Stanzen zugeschnitten sind, scharfe, saubere Kanten.

Der natürliche Glimmer wird sehr oft in Form von Glimmerblättern oder Glimmerblättchen verwendet. Am häufigsten verwendet man jedoch wegen der Nachteile, die natürlicher Glimmer für viele Verwendungszwecke aufweist (geringe Grösse der Kristalle, mangelnde Biegsamkeit, hohe Kosten usw.), Agglomerate aus Glimmer (z.B. Mikanitplatten, Mikafolien), die aus neben- und/oder übereinandergelegtem Spaltglimmer bestehen und mit einem Bindemittel (z.B. Schellack, Naturharz, Kunststoff, Asphalt) zusammengehalten werden. Diese Erzeugnisse kommen als Blätter, Platten oder Streifen beliebiger Dicke und von oft grossen Abmessungen vor; sie sind gewöhnlich auf einer, meist aber auf beiden Seiten mit einem Gewebe aus Spinnstofffasern oder Glasfasern, mit Papier oder Asbest überzogen.

Man erhält ebenfalls dünne Glimmerblätter, jedoch ohne Bindemittel, aus zu Pulver und dann zu Pulpe aufbereiteten Abfällen, durch ein gleichzeitig thermisch-chemisch-mechanisches Verfahren, das der Papierherstellung ähnelt (wiedergewonnener Glimmer).

Diese dünnen Blätter werden entweder mit einem geschmeidigen Bindemittel auf Papier oder Gewebe geklebt oder zum Herstellen von Platten und Streifen bestimmter Dicke verwendet, die man in der Weise herstellt, dass man mehrere dünne Blätter aufeinanderlegt und sie mit einem organischen Bindemittel verleimt.

Die in diese Nummer einzureihenden Waren haben die Form von Platten, Blättern oder Bändern in Rollen von unbestimmter Länge oder sind für einen bestimmten Verwendungszweck zu Quadraten, Rechtecken, Scheiben, usw. zugeschnitten; sie können auch bereits zu bestimmten Erzeugnissen, z.B. Röhren oder Rinnen geformt sein. Alle diese Waren können in der Masse gefärbt, bemalt, gelocht, geschliffen, gefräst oder anders bearbeitet sein.

Wegen seiner grossen Hitzebeständigkeit und seiner relativen Lichtdurchlässigkeit verwendet man Glimmer insbesondere zum Herstellen von Schauöffnungen für Industrieöfen, andere Öfen oder Herde, von Gläsern für Arbeiterschutzbrillen oder unzerbrechlichen Lampenzyllindern. Auf Grund seiner hervorragenden dielektrischen (nichtleitenden) Eigenschaften findet Glimmer jedoch hauptsächlich in der Elektrotechnik Verwendung, insbesondere beim Bau von Motoren, Generatoren, Transformatoren, Kondensatoren, Widerständen usw. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Isolatoren aus Glimmer und andere Isolierteile aus Glimmer für Maschinen, Apparate oder elektrotechni-

sche Installation, auch nicht zusammengesetzt, zu den Nrn. 8546 bis 8548 gehören; dielektrische Kondensatoren aus Glimmer gehören zu Nr. 8532.

Ebenfalls nicht hierher gehören:

- a) *Glimmerpulver und Glimmerabfälle (Nr. 2525).*
- b) *Papiere und Pappen, mit Glimmerstaub überzogen (Nrn. 4810 oder 4814), Gewebe, mit Glimmerstaub überzogen (Nr. 5907); diese Waren dürfen nicht mit vorstehend beschriebenen Agglomeraten aus Glimmer oder Waren aus wiedergewonnenem Glimmer verwechselt werden.*
- c) *Geblähter Vermiculit der Nr. 6806 (siehe die entsprechenden Erläuterungen).*
- d) *Schutzbrillen aus Glimmer und ihre Gläser (Nr. 9004).*
- e) *Glimmer in Form von Christbaumschmuck (Nr. 9505).*

6815. Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschliesslich Kohlenstofffasern und Waren daraus sowie Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen

Zu dieser Nummer gehören Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen, die weder in den vorhergehenden Nummern dieses Kapitels noch in anderen Teilen der Nomenklatur erfasst sind; infolgedessen sind Waren, die keramische Erzeugnisse im Sinne des Kapitels 69 sind, ausgenommen.

Zu dieser Nummer gehören insbesondere:

- 1) Waren aus natürlichem oder künstlichem Graphit (auch von nuklearer Reinheit) oder aus anderen Kohlenstoffen für andere als elektrische Zwecke, insbesondere: Filter, Rondellen, Lager, Rohre, Hüllen, sowie bearbeitete ziegelsteinförmige Waren und Platten; Formen zum Herstellen von kleinen Erzeugnissen mit feinem Relief (Münzen, Medaillen, Bleisoldaten für Sammlungen usw.).
- 2) Kohlenstoff-Fasern (Karbonfiber) sowie Waren daraus. Kohlenstoff-Fasern werden gewöhnlich durch Karbonisierung von organischen Polymeren in Form von Fäden hergestellt. Sie werden z.B. als Verstärkungsmaterial verwendet.
- 3) Waren aus Torf (z.B. Platten, Isolierschalen, Töpfe für Pflanzenkulturen); jedoch gehören Spinnstoffwaren aus Torffasern zu Abschnitt XI.
- 4) Nicht gebrannte Mauersteine, aus gesintertem, mit Teer agglomeriertem Dolomit.
- 5) Mauersteine und andere Waren (insbesondere Magnesit- und Chrommagnesiterzeugnisse), lediglich mit einem chemischen Bindemittel agglomeriert, nicht gebrannt.

Diese Waren erhalten ihre endgültige Verfestigung durch keramisches Brennen bei der erstmaligen Inbetriebnahme der Industriöfen, für deren Bau sie verwendet wurden sind. Wenn derartige Waren in gebranntem Zustand gestellt werden, gehören sie zu den Nrn. 6902 oder 6903.

- 6) Bottiche für die Glasschmelzerei, aus Erden auf der Grundlage von zerkleinerter und geformter Kieselerde oder Tonerde, ungebrannt.
- 7) Prüfsteine zum Untersuchen von Edelmetallen, gleich ob es sich um Natursteine (insbesondere Lydit, der schwarz, rau, sehr hart, fein- und dichtkörnig ist und durch Säuren nicht angegriffen wird) handelt oder nicht.
- 8) Waren (Pflastersteine, Platten usw.), die ohne Bindemittel durch Schmelzen und Formpressen von Hochofenschlacken hergestellt werden und die nicht die Merkmale von Waren zu Wärme- und Kältesolierzwecken der Nr. 6806 haben.
- 9) Filterrohre aus zerkleinertem und agglomeriertem Quarz oder Flintstein.
- 10) Waren aus Schmelzbasalt, die wegen ihrer grossen Widerstandsfähigkeit gegen Abnutzung vor allem in Form von Blöcken oder Platten als Auskleidung in Rinnen, Fördertrögen und anderen Rutschvorrichtungen für Koks, Kohle, Erz, Kies, Steine usw. verwendet werden.

Ebenfalls nicht hierher gehören:

- a) Blöcke, kleine Platten und ähnliche Halbfabrikate aus künstlichem Graphit oder aus anderem Kohlenstoff, vorwiegend zum Zerschneiden zu Bürsten für elektrotechnische Zwecke bestimmt (Nr. 3801, siehe die entsprechenden Erläuterungen).
- b) Feuerfeste Waren, nach Art der keramischen Waren gebrannt, auf der Grundlage von kohlenstoffhaltigen Stoffen (Graphit, Koks usw.) und Steinkohlenteerpech oder Ton (Nrn. 6902 oder 6903, je nach Beschaffenheit).
- c) Kohlen, Kohlebürsten, Elektroden und andere Teile oder Waren zu elektrischen Zwecken (Nr. 8545).